



Stellungnahme

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des
Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**
BT-Drucksache 21/5440

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



19.5.2026

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Lennéstr. 11, 10785 Berlin
Telefon 030 590097320

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschafts- gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets *BT-Drucksache 21/5440*

Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets.

Wir begrüßen das Ziel des Gesetzentwurfs, die Vorgaben des europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets in deutsches Recht zu überführen und einen Rahmen für die Transformation der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur zu schaffen. Die Transformation zur Klimaneutralität der Energie- und Wärmeversorgung erfordert einen klaren Rechtsrahmen, insbesondere für den Umgang mit der bestehenden Gasnetzinfrastruktur. Die Kommunen spielen eine zentrale Rolle bei der Steuerung der Transformation, vor allem im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Vor Ort sind weitreichende Entscheidungen über Investitionen zu treffen – etwa zum parallelen Aufbau von Wärmenetzen, grüner Wasserstoffinfrastruktur oder Quartierslösungen. Für die anstehenden Entscheidungen über Investitionen und Konzessionsverträge benötigen die Kommunen Planungssicherheit.

Um die Versorgungssicherheit der Letztverbraucher zu gewährleisten und eine wirtschaftlich tragfähige Transformation zu ermöglichen, muss die Verzahnung zwischen Wärmeplanung, Gasnetztransformation und Wasserstoffinfrastruktur verbindlich ausgestaltet werden. Das Zusammenspiel der einzelnen Komponenten der Wärmewende muss so konzipiert werden, dass „Henne-Ei-Probleme“ vermieden werden. Deshalb sind die verschiedenen Gesetze in dem Bereich, die angekündigt wurden oder sich aktuell in der Abstimmung befinden, zusammen zu betrachten.

Die Pflicht zur Duldung kann zur Vermeidung unnötiger Planungs- und Rückbaukosten beitragen und ist in dieser Hinsicht grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sehen wir bei den Regelungen in § 48b EnWG-E den Bedarf zur Klarstellung im Interesse deren rechtssicheren Anwendbarkeit.

Darüber hinaus muss im Zuge der Transformation der Gasnetze die Versorgung von Verbrauchern in den Netzgebieten gesichert werden, in denen der Weiterbetrieb für den Netzbetreiber aufgrund immer geringer ausfallender Abnahme unwirtschaftlich wird. Für die noch am Netz befindlichen Verbraucher fordern wir eine befristete Weiterbetriebspflicht, die vom Gesetzgeber zu entschädigen ist.

Wir begrüßen, dass einige unserer Hinweise und Anmerkungen zum Referentenentwurf bei der Weiterentwicklung des Regelungsvorhabens berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sehen wir weiteren Verbesserungsbedarf bei den Aspekten, auf die wir im Folgenden ausführlicher eingehen.

Im Einzelnen

Verteilnetzentwicklungspläne durch die Gasnetzbetreiber und Rolle der kommunalen Wärmeplanung (§§ 16b –16e EnWG-E)

§ 16 b Abs. 2 sieht vor, dass Gasnetzverteilterbetreiber Entwicklungspläne erstellen müssen, sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht. Es ist jedoch unklar, auf welcher Basis die geringere Nachfrage zu erwarten ist, oder ob der bloße Verweis auf die gesetzlich geforderte Klimaneutralität ausreichend ist (letzteres ist in Österreich der Fall). Wie auch der Bundesrat feststellt (Drucksache 21/5925, Ziffer 6), bleibt unklar, wann diese Voraussetzung erfüllt ist und ob dem Netzbetreiber ein gewisser Ermessensspielraum bleibt, um auf lokale Gegebenheiten einzugehen.

Positiv ist, dass die kommunale Wärmeplanung als Grundlage der Verteilernetzentwicklungspläne verankert wird. Allerdings ist unklar, wie Konflikte zwischen den Planungen der Netzbetreiber und der kommunalen Wärmeplanung aufgelöst werden sollen. Daher ist die verbindliche Einbindung der kommunalen Ebene in alle relevanten Entscheidungs- und Abwägungsprozesse notwendig (siehe unten zu § 171 EnWG-E).

Damit angekündigte Anschlusstrennungen bzw. Netzstrangstilllegungen bei der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt werden können, sollte darüber hinaus in § 16c Abs. 3 EnWG-E ein gegenseitiger Informationsanspruch ergänzt werden. Wärmeplanung und Netzentwicklung müssen zusammen gedacht werden, auch in Gebieten, wo große Regionalversorger Netzentwicklungspläne erstellen und kleinere planungsverantwortliche Stellen für die Wärmeplanung zuständig sind.

Weiterhin sieht der Gesetzesentwurf keine Pflicht für Gasnetzbetreiber vor, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Stilllegungsplan vorzulegen (also nicht analog wie etwa der Wärmeplan im WPG). Die Prognose über die zukünftige Gasnachfrage liegt in Verantwortung des Netzbetreibers. Netzbetreiber, die kein Interesse an einer Stilllegungsplanung haben, müssen erstmal nicht tätig werden. Dabei zeigen die Wärmepläne eigentlich durchweg den (fast vollständigen) Rückgang der Gasnutzung für Wohngebäude. Folglich wäre eine Pflicht zur zeitnahen Aufstellung hier nur konsequent. Außerdem sind verpflichtende Prüfungen alternativer Versorgungslösungen bei Umstellung oder Stilllegung sinnvoll und können zur sozialen Abfederung für betroffene Verbraucher beitragen.

Anschlusstrennung im Gasbereich; Festlegungskompetenz (§ 171 EnWG-E)

Die kommunalen Spitzenverbände weisen auf eine bessere Verzahnung der kommunalen Wärmeplanung mit der Netzentwicklungsplanung hin. Insbesondere bedarf es einer besseren Koordinierung der Verteilnetzentwicklungsplanung Gas mit der Wärmeplanung. Dafür sollte in § 171 Abs. 1 und 3 ergänzt werden, dass der Betreiber neben den betroffenen Anschlussnehmern auch die planungsverantwortliche Stelle nach § 3 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes unverzüglich über die beabsichtigte Trennung des Netzanschlusses zu informieren hat. Eine solche Anpassung soll gewährleisten, dass Kommunen den Handlungsbedarf in Bezug auf die betroffenen Anschlüsse kennen und in der Wärmeplanung

berücksichtigen können. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Sperrwirkung, die § 171 Abs. 6 sinnvollerweise vorsieht, wichtig.

Im Weiteren sieht § 171 mit zehn Jahren sehr lange Kündigungsfristen vor (zzgl. der Zeit zur Erstellung der Stilllegungsplanung). Insbesondere in Gebieten, in denen andere leitungsgelbundene Versorgungsarten wie Fernwärme oder Strom vorhanden sind, wird durch solch lange Fristen die kohärente Umsetzung der Wärmeplanung unnötig erschwert und ggf. hohe Kosten für das lange Aufrechterhalten von unwirtschaftlichen Teilnetzbereichen erzeugt. Durch kürzere Kündigungsfristen können Investitionen in den Ausbau bzw. Sanierung von parallelen Infrastrukturen vermieden werden und so zielgerichtet nur in zukünftige Infrastrukturen investiert werden.

Gleichzeitig sind Härtefälle bei Letztverbrauchern zu berücksichtigen und der kommunalen Wärmeplanung muss die Möglichkeit eingeräumt werden, angekündigte Anschlusstrennungen bzw. Netzstrangstilllegungen zu berücksichtigen. Hierzu bedarf es der bereits erwähnten Informationspflicht der Netzbetreiber gegenüber der Kommune in § 16c Abs. 3 EnWG-E.

Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken (§ 48b EnWG-E)

§ 48b EnWG-E statuiert eine Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken. Dies gilt u. a. nicht, soweit anderweitige öffentliche Interessen oder private Eigentumsinteressen in Bezug auf das betroffene Grundstück überwiegen. Grundsätzlich begrüßen wir, dass kein genereller Rückbauzwang besteht, da dies Planungskapazitäten binden und Kosten verursachen würde. Zudem können sinnvolle Möglichkeiten zur Nachnutzung bestehen.

Gleichwohl kann es im Einzelfall einen Bedarf zum Rückbau von Leitungen geben. Die diesbezügliche Regelung ist schwer verständlich und kann ggf. zu Auslegungsproblemen führen. § 48b EnWG-E beinhaltet nach unserem Verständnis keine Verschiebung der Pflicht zum Rückbau von Leitungen sowie der diesbezüglichen Kostentragung auf Städte und Gemeinden. Den Netzbetreiber, welcher regelmäßig den Eigentümer der stillgelegten Leitungen ist, trifft insoweit weiterhin die Verantwortung. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden. Dabei sollte auch die Konstellation berücksichtigt werden, dass es dann auch nicht zu einer Verschiebung dieser Pflichten auf die Städte und Gemeinden kommt, wenn in Konzessionsverträgen diesbezüglich anderweitige Regelungen getroffen wurden.

In § 48b Abs. 2 EnWG-E wird bestimmt, dass Gasleitungen, für die eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit besteht, im Boden bleiben können. Die Regelung des Abs. 1 gilt für diese Leitungen nicht. Jedoch wurde die seinerzeit eingeräumte Dienstbarkeit allein für den Betrieb einer aktiven Leitung vereinbart – nicht für den dauerhaften Verbleib einer stillgelegten und damit funktionslosen Leitung im Boden. Wir sehen das Risiko, dass die Grunddienstbarkeit eine sinnvolle Nutzung verhindert. Deshalb fordern wir, die Auslegungsregel in Abs. 2 zu streichen und stattdessen auch in diesem Fall § 48 Abs. 1 EnWG-E anzuwenden.

Darüber hinaus schließen wir uns der Forderung des Bundesrates an, in § 48b Absatz 6 Satz 3 EnWG-E die Angabe „des Bundes“ zu streichen (Drucksache 21/5925, Ziffer 22). Wie aus der Stellungnahme des Bundesrates hervorgeht, sollte der Geltungsbereich des § 48b sämtliche öffentliche Verkehrswege, mithin auch Staats- und Gemeindestraßen, umfassen. Ansonsten könnte dies zu Unklarheiten führen und Baulastträger dieser Straßenklassen unangemessen benachteiligen.

Für die mögliche Nachnutzung der aktuell durch Erdgasleitungen belegten unterirdischen Räume (insbesondere dringend benötigt als Wurzelraum für Stadtbäume) ist ebenfalls eine Regelung zu schaffen.

Konzessionsverträge (§§ 46 ff. EnWG)

Aus Sicht der Städte und Gemeinden bedarf es dringend einer Regelung für auslaufende Gas-konzessionsverträge (im Rahmen der §§ 46 ff. EnWG) für den Fall, dass sich kein Neukonzessionär für das Gasnetz bewirbt oder eine Konzessionsvergabe scheitert. In Fällen, in denen sich aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit kein neues Versorgungsunternehmen mehr findet, sollte der bisherige Konzessionsnehmer zu einem befristeten weiteren Betrieb des Netzes verpflichtet werden. Das könnte erfolgen, nachdem z. B. durch eine Landes- oder Kommunalbehörde festgestellt wurde, dass es zur Gewährleistung der örtlichen Versorgung eines ggf. übergangsweisen Weiterbetriebes des konkreten Gasverteilernetzes bedarf. Eine solche Weiterbetriebspflicht wäre mit einer gesetzlichen Entschädigungsregelung für einen Netzbetreiber, für den der Weiterbetrieb ökonomisch nicht mehr tragbar ist, zu verbinden.

Außerdem fehlen Regelungen im vorliegenden Entwurf, die den Umgang mit Wasserstoffverteilernetzen im Rahmen der Konzessionierung adressieren. Es muss klargestellt werden, dass auch für solche Netze Konzessionsabgaben gezahlt werden müssen.

Darüber hinaus sollte eine Verlängerung der Laufzeit von Konzessionsverträgen im Bereich Gas (einschließlich Wasserstoff) von 20 (§ 46 Abs. 2) auf mindestens 30 Jahre vorgenommen werden, wie auch bei Konzessionsverträgen von Fernwärme und Wasser üblich, um Kommunen zu entlasten. In den nächsten Jahren wird absehbar eine Vielzahl an Gas-Konzessionsverträgen auslaufen. Der bürokratische Aufwand bei der Ausschreibung von Konzessionen steht hier in einem wachsenden Missverhältnis zum Ertrag durch Konzessionsabgaben.

Da insbesondere kleine Kommunen von diesem Missverhältnis betroffen sind bietet sich hier zudem eine De-Minimis-Klausel bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Absatz 3 EnWG an.

Biogas-Inselnetze

Perspektivisch bedarf es gesetzlicher Regelungen für kommunale Gebiete, in denen sich aufgrund besonders hoher Biogaserzeugung eine Inselnetzlösung anbietet. Eine solche Lösung wird durch das EnWG nicht ausreichend abgebildet, sodass das Potenzial für eine Wertenutzung der Infrastruktur und der vor Ort möglichen Entlastung des Stromverteilernetzes in solchen kommunalen Gebieten verloren zu gehen droht.

Finanzielle Belastung und Investitionssicherheit

Die parallele Pflicht zum Weiterbetrieb von Gasnetzen trotz laufender Transformation erzeugt zusätzliche Kosten für Energieversorger und hemmt Investitionen in Wärmenetze und alternative Infrastrukturen. Der Bund sollte daher rechtliche und finanzielle Instrumente bereitstellen, um kommunale Netztransformationen (z. B. durch Bundesförderung) flexibel und sozialverträglich umzusetzen.

Die vorgesehenen Verbraucherrechte – insbesondere bei Trennung von Anschlüssen – sind notwendige Bestandteile eines sozial ausgewogenen Transformationspfads. Insbesondere der Schutz einkommensschwacher Haushalte bei Netzumstellungen ist durch begleitende Maßnahmen des Bundes sicherzustellen.